

Förderung einer Schulausbildung in Großbritannien oder Irland (Stand: Dezember 2011)

Bitte beachten Sie, dass für Förderungszeiträume, die nach dem 31.12.2011 beginnen, die Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover für die Bearbeitung der Förderungsanträge zuständig ist. Bereits bei der Bezirksregierung Köln eingegangene Anträge für vorgenannten Zeitraum sowie nachgereichte Unterlagen werden weitergeleitet.

- | | |
|--|----------|
| 1. Wie beantrage ich Auslandsförderung? | 2 |
| 2. Welche besonderen Voraussetzungen müssen bei der Auslandsförderung erfüllt sein? | 3 |
| 2.1 <i>Persönliche Voraussetzungen</i> | 3 |
| 2.2 <i>Ausbildungsbedingte Voraussetzungen</i> | 3 |
| 2.3 <i>Gleichwertigkeit</i> | 4 |
| 2.4 <i>Dauer</i> | 5 |
| 3. Kann ich die Förderungsvoraussetzungen vorab prüfen lassen? | 5 |
| 4. Wie wird der monatliche Förderungsbetrag bei der Auslandsförderung ermittelt? | 5 |
| 4.1 <i>Gesamtbedarf</i> | 5 |
| 4.2 <i>Anzurechnendes Einkommen und Vermögen</i> | 6 |
| 4.3 <i>Förderungsbetrag</i> | 6 |
| 5. Wie lange erhalte ich Auslands-BAföG? | 6 |
| 6. Wie werde ich nach meiner Auslandsausbildung im Inland weitergefördert? | 7 |
| 7. Welche Unterlagen werden benötigt? | 7 |

Die folgenden Informationen sollen Ihnen helfen, sich bei der Antragstellung leichter zurechtzufinden. Häufig auftretende Fragen werden beantwortet, alle Detailfragen können hier nicht behandelt werden.

Bitte prüfen Sie dennoch **unbedingt** vor telefonischer Kontaktaufnahme mit der Bezirksregierung Köln, ob Ihre Fragen nicht bereits anhand der nachfolgenden Informationen beantwortet werden.

1. Wie beantrage ich Auslandsförderung?

Nach [§ 15 Abs. 1 BAföG](#) wird Ausbildungsförderung vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an. Für eine zeitnahe Bewilligung der Förderung mit Beginn der Ausbildung im Ausland übersenden Sie bitte die am Ende dieser Informationen genannten Formblätter nebst Anlagen ausgefüllt und unterschrieben **möglichst sechs Monate vor Beginn des Auslandsaufenthaltes**. Zur Fristwahrung genügt eine schriftliche Antragstellung zu Beginn der Ausbildung.

Das [Formblatt 3](#) - Einkommenserklärung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, des Vaters oder der Mutter - ist von jedem Einkommensbezieher gesondert auszufüllen, insbesondere wenn beide Elternteile über eigenes Einkommen verfügen und zusammen veranlagt werden. Bei bisheriger elternunabhängiger Förderung wird [Formblatt 3](#) für die Eltern nicht benötigt.

Teilen Sie bitte mit, ob bzw. wo Sie zuletzt einen Antrag auf Ausbildungsförderung gestellt haben (Förderungsnummer, Amt für Ausbildungsförderung und ggf. Außenstelle). Bitte fügen Sie eine Kopie des letzten BAföG-Bescheides bei.

Bitte beachten Sie, dass mit Beginn der Ausbildung im Ausland der Anspruch auf Inlandsförderung für die Dauer der Auslandsausbildung erlischt. Im Anschluss daran ist ein erneuter Antrag erforderlich (S. Punkt 5).

Um eine effektive Bearbeitung zu gewährleisten, erfolgt die Anforderung fehlender Unterlagen in der Regel nur **1 x**. Bitte bewahren Sie dieses Anforderungsschreiben daher sorgfältig auf. **Für übersandte Unterlagen und Nachweise wird keine Eingangsbestätigung ausgestellt.**

Sollten die Förderungsvoraussetzungen vorliegen, erhalten Sie den maschinellen Bewilligungsbescheid frühestens zu Anfang des Monats, in dem die Aus-

landsausbildung beginnt. Wenn Sie z. B. im Oktober Ihre Auslandsausbildung beginnen, erhalten Sie den maschinellen Bescheid **frühestens** Anfang Oktober. Die Überweisung der monatlichen Förderungsbeträge kann grundsätzlich nur auf Inlandskonten erfolgen.

2. Welche besonderen Voraussetzungen müssen bei der Auslandsförderung erfüllt sein?

2.1 Persönliche Voraussetzungen

Grundsätzlich können Auszubildende mit ständigem Wohnsitz im Inland, die für eine Ausbildung im Inland Anspruch auf Ausbildungsförderung haben, auch für eine Ausbildung im Ausland nach [§ 5 Abs. 2 BAföG](#) gefördert werden. Die in [§ 8 Abs. 1 Nr. 6 und 7, Abs. 2 und 3 BAföG](#) bezeichneten Personengruppen können für eine Ausbildung im Sinne des [§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG](#) (insbesondere vollständige Ausbildungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Schweiz) nur gefördert werden, wenn sie die Zugangsvoraussetzungen für die geförderte Ausbildung im Inland erworben haben oder eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25 Abs. 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes](#) besitzen.

Weiterhin wird bei Ausbildungen nach [§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG](#) Ausbildungsförderung nur dann über ein Jahr hinaus geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn eines nach dem 31.12.2007 aufgenommenen Auslandsaufenthalts bereits seit mindestens drei Jahren seinen ständigen Wohnsitz im Inland hatte.

2.2 Ausbildungsbedingte Voraussetzungen

Die Förderung von Auslandsausbildungen ist möglich:

1. für die ergänzende Auslandsausbildung ([§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG](#));

Diese Ausbildung dient der Ergänzung einer förderungsfähigen Ausbildung. Sie muss der jeweiligen Hauptausbildung förderlich sein. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Grundkenntnisse während einer zumindest einjährigen Ausbildung an einer gleichrangigen Ausbildungsstätte erlangt wurden und die Ausbildung in der gleichen Fachrichtung betrieben wird. Außerdem muss die beabsichtigte Ausbildung im Ausland zumindest zu einem Teil auf die Hauptausbildung anrechenbar sein (Ausnahme: gymnasiale Oberstufe; Fachoberschule).

Dies ist der Fall, wenn eine Bescheinigung der inländischen Ausbildungsstätte vorgelegt wird, in der bestätigt wird, dass der/dem Auszubildenden

die ausländische Ausbildung auf ihre/seine inländische Ausbildung angerechnet wird, d.h. keine Verzögerungen der Ausbildung erfolgt.

Bei dem Besuch von Berufsfachschulen und Fachschulen muss der Besuch der ausländischen Ausbildungsstätte im Unterrichtsplan vorgeschrieben sein.

2. für die integrierte Auslandsausbildung ([§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG](#));

Integrierte Ausbildungen sind solche, bei denen im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und mindestens einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von den beteiligten Ausbildungsstätten angeboten werden.

3. für die Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz ([§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG](#)).

Hierbei handelt es sich um eine Ausbildung, die an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Schweiz betrieben und ggf. auch abgeschlossen wird. Die Ausbildung kann von Anfang an im Ausland erfolgen.

Dies gilt nicht für Schüler/innen der gymnasialen Oberstufe oder Fachoberschule. Sie können nicht nach [§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG](#) gefördert werden (vgl. [§ 5 Abs. 4 Satz 1 BAföG](#)).

2.3 Gleichwertigkeit

Eine Förderung nach [§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BAföG](#) kann nur für den Besuch von Ausbildungsstätten gewährt werden, deren Besuch dem Besuch von folgenden im Inland gelegenen Ausbildungsstätten gleichwertig ist:

1. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 11,
2. Schulen mit gymnasialer Oberstufe ab Klasse 10, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nach 12 Schuljahren erworben werden kann,
3. Berufsfachschulklassen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2,
4. mindestens zweijährigen Fach- und Fachoberschulklassen,
5. Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen;

[§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG](#) gilt nur für den Besuch von Ausbildungsstätten, der dem Besuch der Ausbildungsstätten in den Nummern 3 bis 5 gleichwertig ist, wobei Fachoberschulklassen ausgenommen sind.

Bei Ausbildungen nach [§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BAföG](#) ist die inländische Ausbildung für die Beurteilung der Gleichwertigkeit maßgebend, d. h. wenn im Inland z. B. eine Berufsfachschule im Sinne des [§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG](#) besucht wird, muss die ausländische Ausbildung auch eine entsprechende Berufsfachschul-ausbildung sein.

Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt von Amts wegen im Rahmen des Bewil-ligungsverfahrens.

2.4 Dauer

Die Ausbildung muss mindestens **sechs** volle Monate oder ein Semester (kein Trimester!) dauern; findet sie im Rahmen einer mit der besuchten Ausbildungs-stätte vereinbarten Kooperation statt, muss sie mindestens zwölf Wochen dau-ern.

3. Kann ich die Förderungsvoraussetzungen vorab prüfen lassen?

Auf Antrag kann eine Vorabentscheidung erteilt werden ([§ 46 Abs. 5 BAföG](#)).

Dazu werden folgende Unterlagen benötigt:

- [Formblatt 1](#)
 - Angaben zur Adresse während der Ausbildung im Ausland sind für eine Vorabentschei-dung nicht notwendig.
- [Anlage 1 zu Formblatt 1](#)
- Fotokopie des letzten BAföG - Bescheides
- aktuelle Bescheinigung über den Besuch der inländischen Schule
- [Formblatt 6](#)
 - Angaben zum Ausbildungsgang an einer konkreten Ausbildungsstätte sind erforderlich.

Achtung!

Die Vorabentscheidung enthält **keine** Aussage über die **Höhe** der Leistungen.

4. Wie wird der monatliche Förderungsbetrag bei der Auslands-förderung ermittelt?

4.1 Gesamtbedarf

Folgende Zuschläge erhöhen ggf. den monatlichen Grundbedarf nach den §§ 12 und 13 BAföG:

- **Krankenversicherungszuschuss**
- **Pflegeversicherungszuschuss**
- **Reisekosten**
 - Reisekosten werden nach [§ 12 Abs. 4 BAföG](#) bzw. [§ 4 der BAföG -AuslandszuschlagsV](#) pauschal berücksichtigt.

– **Kinderbetreuungszuschlag nach [§ 14 b BAföG](#)**

- Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarf um monatlich 113,00 € für das erste und 85,00 € für jedes weitere dieser Kinder.

- **Reisekosten** werden auf die Monate des Bewilligungszeitraumes aufgeteilt und erhöhen entsprechend den monatlichen Bedarf.
- **Schulgeld** wird nicht berücksichtigt.

4.2 Anzurechnendes Einkommen und Vermögen

Es gelten die gleichen Anrechnungsvorschriften wie beim Inlands - BAföG.

Eigenes Einkommen und Vermögen des/r Auszubildenden sowie Einkommen des/r Ehegatten/in, des/r eingetragenen Lebenspartners/in und der Eltern des/r Auszubildenden werden angerechnet (familienabhängige Förderung).

Grundsätzlich ist jedes Einkommen, das der/die Auszubildende innerhalb des Bewilligungszeitraums erzielt, sowie Vermögen, über das der/die Auszubildende bei Antragstellung verfügt, anzugeben. *Es wird darauf hingewiesen, dass ein Abgleich mit dem Bundeszentralamt für Steuern bezüglich der Freistellungsaufträge stattfindet.*

4.3 Förderungsbetrag

Vom ermittelten Gesamtbedarf (siehe Punkt 4.1) wird das eigene Einkommen und Vermögen des/r Auszubildenden sowie das anzurechnende Einkommen des/r etwaigen Ehegatten/in oder eingetragenen Lebenspartners/in und der Eltern - in dieser Reihenfolge - in Abzug gebracht. Die Differenz ergibt den monatlichen Förderungsbetrag.

5. Wie lange erhalte ich Auslands-BAföG?

Förderung wird grundsätzlich nur für die Zeit gewährt, in der Sie **tatsächlich** die Ausbildung im Ausland betreiben.

Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes kann Ihnen für eine ergänzende Auslandsausbildung nach [§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG](#) (s. Punkt 2.2) längstens für die Dauer eines Jahres Ausbildungsförderung und nur für einen einzigen zusammenhängenden Zeitraum geleistet werden, soweit nicht der Besuch von Ausbildungsstätten in mehreren Ländern für Ihre Ausbildung von besonderer Bedeutung ist (s. [§ 16 Abs. 1 BAföG](#)). Die besondere Bedeutung kann sich aus der Art der Ausbildung ergeben, wenn z. B. mehrere Sprachen zu erlernen oder

wenn ein Studienaufenthalt im Ausland und zusätzlich ein Praktikum vorgeschrieben sind.

Bei den integrierten Ausbildungen nach [§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAföG](#) und [§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BAföG](#) (s. Punkt 2.2) wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung des [§ 16 Abs. 1 BAföG](#)) geleistet; bei Ausbildungen nach [§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BAföG](#) jedoch nur dann über ein Jahr hinaus geleistet, wenn Sie bei Beginn eines nach dem 31.12.2007 aufgenommenen Auslandsaufenthalts bereits seit mindestens drei Jahren Ihren ständigen Wohnsitz im Inland hatten.

6. Wie werde ich nach meiner Auslandsausbildung im Inland weitergefördert?

Der Weiterförderungsantrag ist beim zuständigen Inlandsamt zu stellen. Eine Antragstellung vor dem Ende der Ausbildung im Ausland wird empfohlen.

Besucht ein/e Auszubildende/r zwischen dem Ende einer Ausbildung im Ausland und dem frühest möglichen Beginn der anschließenden Ausbildung im Inland für längstens vier Monate keine Ausbildungsstätte, so wird ihm/r längstens für die Dauer der beiden Monate vor Beginn der anschließenden Ausbildung Ausbildungsförderung geleistet. Diese Zeit ist in den der Auslandsausbildung folgenden Bewilligungszeitraum einzubeziehen. Die Antragstellung muss spätestens im Verlauf des zweiten Monats vor Beginn der Inlandsausbildung erfolgen.

Beispiel:

Ausbildung im Ausland von **10/11** bis **06/12**

Weiterführung der Ausbildung im Inland ab **10/12**

Aufnahme der Förderung durch das Inlandsamt möglich ab **08/12** (eine rechtzeitige Antragstellung beim Inlandsamt - also spätestens August 2012 - vorausgesetzt)

7. Welche Unterlagen werden benötigt?

- [Formblatt 1 -Antrag auf Ausbildungsförderung](#)
- [Anlage 1 zu Formblatt 1 - schulischer und berufl. Werdegang](#)
- ggf. [Anlage 2 zu Formblatt 1 - Kinderbetreuungszuschlag](#)
- [Bescheinigung über die Unterkunft](#)
- [Bescheinigung über die Teilnahme an einem Austauschprogramm](#)
- [Formblatt 3 - Erklärung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, des Vaters oder der Mutter](#)

– Formblatt 6 - Zusatz zum Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland

– Bescheinigung der inländischen und ausländischen Ausbildungsstätte

Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen (z. B. Kopie des Sparbuchs, Sparkassenauskunft oder Kopie des Einkommensteuerbescheids) zu belegen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall können weitere Unterlagen notwendig sein. Sie erhalten hierüber nach Antragstellung entsprechende Nachricht.